



Bernischer Verband für Landtechnik
www.bvlt.ch

Statuten

Inhaltsverzeichnis

A. Allgemeine Bestimmungen	3
1. Name und Sitz	3
2. Zweck	3
 B. Mitgliedschaft	 3
3. Mitglied	3
4. Ehrenmitglied	3
5. Gönner.....	4
6. Austritt.....	4
 C. Organe	 4
7. Organe.....	4
8. Die Generalversammlung.....	4
9. Einberufung und Leitung der Hauptversammlung.....	4
10. Der Vorstand.....	5
11. Amtsdauer.....	5
12. Rechtsverbindliche Unterschrift.....	5
13. Geschäftsleitung	5
14. Rechnungsrevisoren	5
 D. Weitere Bestimmungen	 5
15. Wahlen und Abstimmungen	5
16. Anträge	5
17. Geschäftsjahr / Finanzen	6
18. Haftung	6
19. Statutenänderung.....	6
20. Auflösung und Fusion	6
21. Inkrafttreten.....	6

Statuten

A. Allgemeine Bestimmungen

1. Name und Sitz

Der Bernische Verband für Landtechnik „BVL“ ist am 20. Juli 1926 unter der Bezeichnung „Bernischer Traktoren Verband“ gegründet worden.

Als selbstständige Sektion des Schweizerischen Verbandes für Landtechnik „SVLT“ ist der BVL ein Verein im Sinne der Art. 60 ff ZGB mit eigener Rechtspersönlichkeit.

Sitz des BVL ist der Wohnsitz des Geschäftsführers.

Der BVL ist konfessionell und parteipolitisch neutral.

2. Zweck

Der BVL bezweckt die Wahrung der Interessen, die Weiterbildung und die Information seiner Mitglieder im Bereich der Landtechnik und in weiteren anverwandten Bereichen der Landwirtschaft.

Namentlich:

- a. Vertretung der Interessen der Mitglieder durch die Zusammenarbeit mit Behörden, landwirtschaftlichen Schulen, Amtsstellen (z.B. Motorfahrzeugkontrolle, Kantonspolizei) und landwirtschaftlichen Organisationen.
- b. Die Unterstützung des überbetrieblichen und privaten, unfallfreien Einsatzes von Landmaschinen und landwirtschaftlichen Motorfahrzeugen.
- c. Kann eine technische und juristische Beratung anbieten.
- d. Kann die Ausbildung der Jugendlichen zur Erlangung der Führerprüfung für Mofas und landwirtschaftliche Motorfahrzeuge durchführen.
- e. Kann eine neutrale Prüfstelle für die ÖLN Kontrolle der Feldspritze betreiben.
- f. Zusammenarbeit mit dem Schweizerischen Verband für Landtechnik.
- g. Unfallverhütung

B. Mitgliedschaft

3. Mitglied

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person sein. Die Mitgliedschaft wird mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages rechtskräftig. Die Anmeldung erfolgt schriftlich an die Geschäftsstelle.

Bei einer Betriebsübergabe kann die Mitgliedschaft auf den neuen Betriebsleiter übertragen werden.

4. Ehrenmitglied

Persönlichkeiten, die sich während längerer Zeit um die Belange des BVL verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch die Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie bezahlen keinen Jahresbeitrag.

5. Gönner

Gönner können alle natürlichen und juristischen Personen werden.

Gönner werden ohne Stimmrecht zur Generalversammlung eingeladen.

Sie haben Anspruch auf BVLT interne Informationen.

Ein Gönner hat jedoch keinen Anspruch auf die Dienstleistungen des SVLT (Zeitschrift Schweizer Landtechnik) und die Dienstleistungen des BVLT.

Die Höhe des Gönnerbeitrages wird jährlich von der Generalversammlung, auf Antrag des Vorstandes, festgesetzt.

6. Austritt

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Schriftliche Kündigung an die Geschäftsleitung
- b) Nichtbezahlen des Jahresbeitrages
- c) Ausschluss: Wenn ein Mitglied den Interessen des BVLT zuwiderhandelt, kann der Vorstand oder die Generalversammlung dessen Ausschluss bestimmen.
- d) Mit dem Austritt erlischt jeder Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- e) Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tod.

C. Organe

7. Organe

Die Organe des BVLT sind:

- a) Die Generalversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Der Geschäftsführer
- d) Die Rechnungsrevisoren

8. Die Generalversammlung

Mitglieder und Ehrenmitglieder sind stimmberechtigt.

Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des BVLT. Sie hat folgende Befugnisse:

- a) Wahl des Präsidenten, des Geschäftsführers, des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren.
- b) Genehmigung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstandes.
- c) Genehmigung des Budgets und des Jahresbeitrages
- d) Genehmigung des Tätigkeitsprogrammes
- e) Genehmigung von Statutenänderungen
- f) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- g) Auflösung oder Fusion

9. Einberufung und Leitung der Hauptversammlung

Die Hauptversammlung wird in der Regel jährlich ein Mal im Auftrag des Vorstandes durch die Geschäftsleitung einberufen. 1/5 der eingeschriebenen Mitglieder oder der Vorstand können eine ausserordentliche Hauptversammlung beantragen bez. einberufen. Die Mitglieder werden mindestens 14 Tage vorher schriftlich eingeladen. Der Präsident oder dessen Stellvertreter leitet die Hauptversammlung.

10. Der Vorstand

Der Vorstand vertritt den BVLT nach aussen. Er besteht nebst dem Präsidenten und dem Geschäftsführer aus fünf bis neun Mitgliedern. Auf eine regionale Vertretung ist nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen. Der Präsident oder dessen Stellvertreter leitet die Hauptversammlung, die Vorstandssitzungen und vertritt den BVLT in der Öffentlichkeit. Der Vorstand konstituiert sich selbst und weist seinen Mitgliedern Fachbereiche zu.

11. Amtsdauer

Die Mitglieder des Vorstandes und die Rechnungsrevisoren werden für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Alle sind 3 Mal wiederwählbar. Die maximale Amtsdauer beträgt 16 Jahre für jedes Amt. Das Vizepräsidium gilt nicht als Amt. Der Geschäftsführer ist unbeschränkt wiederwählbar.

12. Rechtsverbindliche Unterschrift

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den BVLT führen der Präsident und der Geschäftsführer kollektiv zu zweien. Der Vorstand kann jedoch dem Geschäftsführer die Vollmacht zu rechtsverbindlicher Einzelunterschrift erteilen.

13. Geschäftsleitung

Der Geschäftsführer leitet die Geschäfte des BVLT nach den Weisungen des Vorstandes. Er kann gleichzeitig als Sekretär und Kassier amtieren.

14. Rechnungsrevisoren

Die Prüfung der Rechnung erfolgt durch 2 Revisoren. Sie prüfen die Rechnung und berichten der Hauptversammlung.

D. Weitere Bestimmungen

15. Wahlen und Abstimmungen

Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, in den folgenden das relative Mehr. Wahlen und Abstimmungen erfolgen in allen Gremien offen, sofern nicht 1/3 der anwesenden Stimmberechtigten eine geheime Abstimmung verlangt. Bei Abstimmungen über Sachgeschäfte entscheidet das relative Mehr.

16. Anträge

Anträge müssen spätestens sechs Wochen vor der betreffenden Versammlung schriftlich dem Präsidenten oder der Geschäftsführung eingereicht werden.

17. Geschäftsjahr / Finanzen

Das Geschäftsjahr dauert vom 1. November bis 31. Oktober.

Die Ausgaben des BVLТ werden bestritten aus Mitgliederbeiträgen und den Erträgen aus Tätigkeiten des BVLТ. Mit dem Jahresbeitrag an den SVLT wird auch die Zeitschrift „Schweizer Landtechnik“ bezahlt.

18. Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet das Vereinsvermögen. Es haftet ausschliesslich.

19. Statutenänderung

Eine teilweise oder allgemeine Revision der Statuten kann nur von der GV vorgenommen werden, zu welcher unter Angabe dieses Traktandums eingeladen wurde.

20. Auflösung und Fusion

Eine Auflösung des BVLТ kann nur erfolgen, wenn in einer, unter Bekanntgabe des Auflösungsantrags, einberufener Versammlung die Auflösung von der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen wird. Die gleiche Regelung gilt für die Fusion. Im Falle einer Auflösung entscheidet die Generalversammlung über die Verwendung eines, nach Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen, verbleibenden Vermögens.

21. Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten treten mit der Genehmigung durch die Generalversammlung vom ... Dezember 2016 in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 8. Dezember 1984.

Der Präsident

Der Sekretär